

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 20.05.2020

32. Stück

- 153. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie über die Nutzung der Namen und des Logos: Medizinische Universität Graz, Med Uni Graz, Medical University of Graz
 - 154. Beurlaubung vom Studium aus Gründen, die mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehen
 - 155. Leitungen: Bestellung zum Vorstand einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit
 - 156. Richtlinie: Gebärungsrichtlinie
 - 157. Betriebsvereinbarung zur Einrichtung eines Wechseldienstes im Zusammenhang mit Covid 19
 - 158. Einsetzung einer Habilitationskommission
 - 159. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

153. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie über die Nutzung der Namen und des Logos: Medizinische Universität Graz, Med Uni Graz, Medical University of Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 UG idgF folgende Richtlinie beschlossen hat:

**Richtlinie
über die Nutzung der Namen und des Logos:
Medizinische Universität Graz
Med Uni Graz
Medical University of Graz**

Ziel und Anwendungsbereich der Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherstellung einer zweckgemäßen Verwendung der Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz. Diese Richtlinie ist auf alle Verwendungsbeispiele der Namen und Marken anwendbar und verbindlich für alle MitarbeiterInnen, Gremien und VertragspartnerInnen der Medizinischen Universität Graz.

Kontext

Die Medizinische Universität Graz ist international bekannt für besondere Qualität in Lehre, Forschung und PatientInnenbetreuung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten.

Die weithin anerkannten Namen „Medizinische Universität Graz“, „Med Uni Graz“, „Medical University of Graz“, ihre dazugehörigen (Wort-)Bild-Marken (zusammengefasst unter „Namen und Marken“) stehen für das hohe Ansehen der universitären Lehre, Forschung sowie PatientInnenbetreuung und vermitteln Qualität und Ausmaß der Leistungen an der Medizinischen Universität Graz. Die Namen und Marken zählen zu den sehr wertvollen immateriellen Gütern der Medizinischen Universität Graz.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Universität Graz profitieren vom Ruf, der mit den Namen und den Marken verbunden ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher auch mitverantwortlich für deren Verwendung.

Die Medizinische Universität Graz schützt ihre Namen und Marken aktiv vor unsachgemäßem oder irreführendem Gebrauch durch Personen und Organisationen. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Namen und Marken zweckgemäß verwendet werden und eine nicht zweckgemäße Verwendung durch MitarbeiterInnen, Gremien und VertragspartnerInnen der Medizinischen Universität Graz unterbunden wird. Ziel der Richtlinie ist daher der Schutz des hohen Wertes der Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz.

Vor Gebrauch von Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz ist insbesondere darauf zu achten, dass die notwendigen Genehmigungen für die Verwendung von Namen oder Marken vorliegen. Jedenfalls untersagt ist jede Verwendung der Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz zur Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen, die in keiner direkten Verbindung zur Medizinischen Universität Graz stehen und/oder für die keine schriftliche Bewilligung eingeholt wurde.

1. Eigentum

Die Namen „Medizinische Universität Graz“, „Medical University of Graz“ sowie „Med Uni Graz“ sind durch die Verkehrsgeltung gegen unbefugten Gebrauch geschützt.

Die Medizinische Universität Graz ist nach wie vor Eigentümerin der, beim österreichischen Patent- und Markenamt unter der Markennummer 11718178 eingetragener Marke („ursprüngliches Logo“). Wenngleich das ursprüngliche Logo nach wie vor geschützt ist, wird es in dieser Form ausnahmslos nicht mehr verwendet.

Nunmehr ist die Medizinische Universität Graz auch Eigentümerin der, beim österreichischen Patent- und Markenamt unter der Markennummer 307385 eingetragener Marke (nachfolgend „neues Logo“):

Wort/Bildmarke (neues Logo):



sowie der beim österreichischen Patent- und Markenamt unter der Markennummer 307340 eingetragenen Marke (nachfolgend „Bildmarke“):

Bildmarke



2. Erlaubte zweckgemäße Verwendung

Seit 01.10.2019 werden innerhalb der Medizinischen Universität Graz ausschließlich die Marken mit den Markennummern 307385 und 307340 („neues Logo“) verwendet. Das Hauptlogo sieht die Abkürzung „Med Uni Graz“ vor und nicht den gesamten Schriftzug (siehe dazu auch die Vorgaben zur Logoverwendung lt. CD-Manual)



Hauptlogo der Med Uni Graz

Auf Briefpapieren der Universitätskliniken/Klinischen Abteilungen sowie auf deren Drucksorten (z.B. Formulare, Poster, Folder etc.), welche ausschließlich das LKH-Univ. Klinikum Graz bzw. die PatientInnenbetreuung betreffen, wird bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eines neuen Logos für die KAGes das Kombinationslogo des LKH-Univ. Klinikum Graz bestehend aus dem Siegel der Medizinischen Universität Graz sowie dem Logo der KAGes verwendet. Das Siegel selbst wird an der Med Uni Graz weiterhin für Urkunden und andere offizielle Unterlagen als Signatur verwendet. Es stellt keine Form des Logos dar und darf auch nichts als solches verwendet werden (siehe dazu CD-Manual der Med Uni Graz)

Die Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit Aktivitäten verwendet werden, die von der Medizinischen Universität Graz unterstützt bzw. genehmigt wurden.

MitarbeiterInnen, Gremien und VertragspartnerInnen der Medizinischen Universität Graz müssen sicherstellen, dass bei Außenauftritten die Namen und Marken der Medizinischen Universität richtig und in den Qualitätsstandards entsprechender Weise verwendet werden.

In der E-Mail Signatur von Nachrichten, die von der Adresse der Medizinischen Universität Graz gesendet werden, ist ausschließlich die E-Mail-Adresse der Medizinischen Universität Graz zu verwenden und die Homepage der Medizinischen Universität Graz zu nennen.

Wissenschaftliches Personal der Medizinischen Universität Graz ist verpflichtet, bei wissenschaftlichen Veranstaltungen zB Kongressen, Tagungen etc. als MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz erkennbar aufzutreten und daher die Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz ordnungsgemäß zu verwenden. So muss auf jedem Poster oder Vortrag das neue Logo der Medizinischen Universität Graz sichtbar sein. Das neue Logo der Medizinischen Universität Graz sowie das CD-Manual inkl. Richtlinien zur ordnungsgemäßen Verwendung stehen in MUniverse - dem Intranet der Medizinischen Universität Graz - zur Verfügung. Die alleinige Verwendung der Bildmarke - also ohne die Bezeichnung „Med Uni Graz bzw. Medizinische Universität Graz - ist nicht zulässig.

Für Publikationen, die an der Medizinischen Universität Graz entstanden sind bzw. an der MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz beteiligt sind, ist die Nennung der Medizinischen Universität Graz inkl. Universitätsklinik/Klinische Abteilung/Institut/Research Center unabdingbar, um die Zuordenbarkeit der Forschungsleistung und deren Budgetrelevanz zu gewährleisten.

3. Nicht erlaubte Verwendung

MitarbeiterInnen und Gremien der Medizinischen Universität Graz dürfen die Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz nicht ohne schriftliche Genehmigung des Rektorats in Verbindung mit kommerziellen oder außeruniversitären Aktivitäten verwenden.

Ausdrücklich verboten ist die Verwendung der Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz in Zusammenhang mit politischen und religiös motivierten Aktivitäten.

3.1 MitarbeiterInnen und Gremien der Medizinischen Universität Graz

In der Lehre, Forschung sowie PatientInnenbetreuung und im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten der Medizinischen Universität Graz, die in den üblichen Aufgaben- und Aktivitätsbereich der Universität fallen, müssen die Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz verwendet werden. Bei Geschäftsaktivitäten im privaten Bereich, die nicht unmittelbar mit der Medizinischen Universität Graz in Verbindung stehen (wie z.B. selbstständige Beratungstätigkeiten oder sonstige Geschäftsaktivitäten etc.) ist klar zu vermitteln, dass es sich um eine Tätigkeit der Privatperson und keine Tätigkeit der Medizinischen Universität Graz handelt.

Die Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die unmittelbar mit der Lehre, der Forschung, der PatientInnenbetreuung und den Aufgaben der Medizinischen Universität Graz zu tun haben. Nicht erlaubt ist die Verwendung für Zwecke der Wahlwerbung.

3.2 Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen

Für Studierende und AbsolventInnen der Medizinischen Universität Graz sowie für jene, die an der Medizinischen Universität Graz betreut werden/wurden, ist die Verwendung der Namen und der Marken für Abschlussarbeiten sowie deren Präsentationen vorgesehen. In allen anderen Fällen (zB Aktivitäten, die von der Medizinischen Universität Graz ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden) kann Studierenden sowie AbsolventInnen die Verwendung der Namen und/oder Marken der Medizinischen Universität Graz durch das Rektorat genehmigt werden.

4. Lizenzvergabe

Die Verwendung der Namen und Marken der Medizinischen Universität Graz durch Dritte (zB. KooperationspartnerInnen), insbesondere in Verbindung mit kommerziellen Aktivitäten, ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch das Rektorat im Wege über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement der Medizinischen Universität Graz gestattet. Die Lizenzvergabe erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Vereinbarung, in welcher der zulässige Zweck festgelegt wird.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor

154. Beurlaubung vom Studium aus Gründen, die mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehen

Der Rektor, Univ.-Prof. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat in Übereinstimmung mit § 8 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) idgF sowie § 18 Abs 2 Z 4 der Satzung der Med Uni Graz - Studienrechtliche Bestimmungen folgende Regelung zur Beurlaubung vom Studium aus Gründen, die mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehen, beschlossen hat:

- Anträge auf Beurlaubung aus Gründen, die mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehen, werden an der Med Uni Graz unter dem Beurlaubungsgrund „*weitere Gründe, die den angeführten in ihrer subjektiven Wichtigkeit gleichzuhalten sind*“ gemäß § 18 Abs 2 Z 4 der Satzung der Med Uni Graz - Studienrechtliche Bestimmungen erfasst.
- Die Beantragung einer Beurlaubung ist bis zum Ende der festgelegten Nachfrist, also dem 30. Juni 2020, möglich.
- Auf Antrag wird den Studierenden der Studienbeitrag rückerstattet.
- Eine COVID-19-Beurlaubung kann nicht während des Sommersemesters 2020 beendet werden.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

155. Leitungen: Bestellung zum Vorstand einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Wolfgang TOLLER, MBA**
zum Vorstand der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin mit Wirkung ab **15.05.2020** bis zur Neustrukturierung der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, längstens jedoch bis zum **31.12.2024**, vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

156. Richtlinie: Gebarungsrichtlinie

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKELE, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz am 18.05.2020 gemäß § 21 Abs 1 Z 10 UG nachfolgende Gebarungsrichtlinie genehmigt hat:

GEBARUNGS- RICHTLINIE

der Medizinischen
Universität Graz



Gebarungsrichtlinie der Medizinischen Universität Graz

I. Grundsätze, Rechtsgrundlagen

Die Medizinische Universität Graz (im Folgenden kurz Med Uni Graz genannt) hat die folgenden rechtlichen Grundlagen und sonstigen Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Die Med Uni Graz handelt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung (§ 2 Z 12 Universitätsgesetz 2002 in der Folge UG). Im Vordergrund stehen die in § 1 UG genannten Ziele unter Wahrung einer dafür erforderlichen stabilen Eigenkapitalbasis und einer ausreichenden Liquidität. Die nachhaltige Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt.
2. Gemäß § 22 Abs. 6 UG sind Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Die Regelungen dazu sind der Geschäftsordnung des Rektorats zu entnehmen.
3. Die gesetzlichen Grundlagen zur Gebarung finden sich in § 15 UG.
4. § 16 UG definiert die gesetzlichen Grundlagen für das Rechnungs- und Berichtswesen der Universitäten.
5. Die Bundesministerin/Der Bundesminister kann gem. § 12 Abs. 13 UG im Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Universität ein Sanierungskonzept als verbindlichen Rahmen für die Wirtschaftsführung vorgeben, mit dem Ziel die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Universität herzustellen. Das Sanierungskonzept kann die Bestellung eines oder mehrerer Universitätskuratorinnen oder Universitätskuratoren vorsehen.

II. Aufgaben des Universitätsrates und zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Aufgaben des Universitätsrates sind in § 21 Abs. 1 UG definiert.

Die zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß § 15 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 Z 12 UG sind in § 9 der **Geschäftsordnung des Rektorats** geregelt.

III. Rechnungswesen

Gem. § 16 Abs. 1 UG ist unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, die den Aufgaben der Med Uni Graz entsprechen. Die für das Rechnungswesen zuständige Organisationseinheit ist dem jeweils gültigen Organisationsplan zu entnehmen.

1. Externes Rechnungswesen

Gemäß § 16 Abs. 1 UG ist für das Rechnungswesen der Med Uni Graz der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (kurz UGB) sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus ist die Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) bzw. sinngemäße Verordnungen, die Rechnungslegung von Universitäten betreffend bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse zu berücksichtigen.

Die Med Uni Graz hat ihre Geschäfte und die Lage des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Dabei ist insbesondere auf folgende wesentliche Prinzipien zu achten:

- Vollständige, richtige, geordnete und periodengerechte Aufzeichnungen.
- Buchung nur aufgrund eines Beleges oder eines gültigen Vertrages (z.B. im Fall von Dauerschuldverhältnissen).

- Auszahlung nur nach Dokumentation der formellen, rechnerischen und sachlichen Richtigkeit sowie der Freigabe des/der Anweisungsberechtigten der Kostenstelle oder des Innenauftrages.
- Die Freigabe für Eingangsrechnungen hat über den elektronischen SAP-Rechnungsworkflow basierend auf den aktuellen Funktionsberechtigungen für SAP-Workflows zu erfolgen. Für den Fall von notwendigen manuellen Freigaben sind die Unterschriftenproben elektronisch zu hinterlegen.
- Alle Geschäftsfälle sind auf Kostenstellen oder Innenaufträgen zu verbuchen, um eine sach- und verursachungsgerechte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten.
- Sämtliche Belege sind für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. der für Projekte vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen so zu archivieren, dass ein unverzügliches Auffinden eines Beleges gewährleistet ist.
- Die Anfertigung von Eigenbelegen ist unzulässig (Ausnahme: wenn die Leistung üblicherweise im Geschäftsverkehr nicht belegt wird z.B. Trinkgelder).
- Die Prinzipien des Internen Kontrollsystems (IKS), wie etwa Funktionstrennung oder Vier-Augen-Prinzip, sind einzuhalten.
- Das **Führen einer Handkassa** ist in der entsprechenden, **Richtlinie** geregelt.
- Im Rechnungswesen sind die Möglichkeiten, die eine digitale Datenverarbeitung bietet, unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften auszuschöpfen.

2. Sachmittel

Die Verwendung von Global- und Drittmittelbudget für Sachausgaben von Organisationseinheiten, Abteilungen und sonstigen Einheiten der Med Uni Graz hat den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz im Sinne des UG zu entsprechen.

3. Kosten- und Leistungsrechnung

Das Führen der Kosten- und Leistungsrechnung unterliegt laut Geschäftsordnung der Verantwortung des für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglieds.

Sie ist unter Berücksichtigung der Einhaltung der Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (gem. KLRV-Universitäten) nach den Anforderungen der Med Uni Graz zu führen und dient der Erfüllung der Leitungsaufgaben des Rektorats.

Die erforderlichen Informationen sind rechtzeitig und entscheidungsorientiert aufzubereiten und in einer Kostenarten-, Kostenstellen- und eine Kostenträgerrechnung strukturiert darzustellen¹.

¹ Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der Darstellung der Kosten und Erlöse der verschiedenen Leistungen der Universitäten gemäß § 16 UG und stellt die Datengrundlage für die Berichtspflichten gemäß KLRV Universitäten sowie eine Grundlage zum Nachweis der Erfüllung der Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts dar.

IV. Inventar- und Inventurverfahren

Gemäß § 192 Abs. 1 und 2 UGB sind Vermögensgegenstände im Regelfall im Wege einer körperlichen Bestandsaufnahme zu erfassen.

1. Umlaufvermögen

Bestandsgeführte Lager sind jährlich zu inventieren. Die körperliche Zählung hat durch die/den Verantwortliche/n für das jeweilige Lager zu erfolgen.

2. Anlagevermögen

Bei der Inventur für den Schluss eines Geschäftsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann. Dazu steht sämtlichen Organisationseinheiten und sonstigen Einheiten der Med Uni Graz die Inventarverwaltung in MEDonline zur Verfügung.

Eine regelmäßige Überprüfung des Anlagevermögens (alle 3-5 Jahre) in Form einer Inventur, gesteuert durch die Finanzbuchhaltung mit Unterstützung der Verantwortlichen in den Organisationseinheiten und sonstigen Einheiten, ist durchzuführen.

V. Berichtswesen (intern und extern)

1. Rechnungsabschluss

Am Ende jeden Rechnungsjahres (= Kalenderjahr) ist per 31.12. ein Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung, Cash Flow sowie Erläuterungen. Dieser Abschluss ist gemeinsam mit dem Bericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers längstens bis zum 30.04. des Folgejahres dem Universitätsrat vorzulegen. Dieser hat den Rechnungsabschluss innerhalb von 4 Wochen zu genehmigen und an das Bundesministerium weiterzuleiten.

2. Quartalsabschlüsse

Zum Ende eines jeden Quartals ist für die Med Uni Graz ein Zwischenabschluss, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Bilanz, einer Cash-Flow-Rechnung sowie einer vorausschauenden Hochrechnung auf Basis des abgeschlossenen bzw. der abgeschlossenen Quartale bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu erstellen. Der Zwischenabschluss hat sich grundsätzlich an den Prinzipien und rechtlichen Grundlagen des Rechnungsabschlusses zu orientieren. Vereinfachungen sind zulässig, soweit auf diese im Zwischenabschluss ausdrücklich hingewiesen wird und sie die Einblicke in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht beeinträchtigen.

3. Internes Berichtswesen

Das interne Berichtswesen (Management-Informationen-System, kurz MIS) hat den Anforderungen der Med Uni Graz zu entsprechen und dem Rektorat, dem Universitätsrat sowie weiteren EntscheidungsträgerInnen einen regelmäßigen und aktuellen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Med Uni Graz zu vermitteln.

VI. Kontrolle

Gem. § 16 Abs. 4 UG unterliegen das Rechnungswesen und der Rechnungsabschluss der Universität der Prüfung durch eine von der Universität unabhängige Abschlussprüferin/einen unabhängigen Abschlussprüfer. Die Gebarung der Universität und der von ihr gemäß § 10 UG gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften, an denen die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH beteiligt ist, unterliegt gemäß § 15 Abs. 6 UG der Prüfung durch den Rechnungshof der Republik Österreich.

Die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ist weiters durch ein Internes Kontrollsystem (IKS) sicherzustellen (siehe dazu XIII).

Das Rechnungswesen und die Gebarung unterliegen außerdem der Kontrolle durch die Interne Revision (siehe dazu XIV).

VII. Budgetierung

Die jährliche Planung des Globalbudgets der Med Uni Graz erfolgt durch das Rektorat. Sie ist die Grundlage der Budgetzuteilung des Rektorats gemäß § 22 Abs. 1 Z 14 UG. Die Budgetzuteilung ist nach Möglichkeit bis zum 31.12. des dem Planjahr vorhergehenden Jahres, fertig zu stellen. Es besteht eine Zustimmungspflicht durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 14 UG. Der Senat erhält gemäß § 22 Abs. 1 Z 14a UG den Budgetvoranschlag zur Information.

Zur Wahrung ausreichender Kapitalausstattung und Liquidität ist auf gesamtuniversitärer Ebene eine Mehrjahresplanung für die gesamte Budgetperiode zu erstellen. Dabei sind die Vorgaben des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung zu beachten. Insbesondere die einnahmenseitige Gliederung des Globalbudgets hat sich an der gem. § 12 Abs. 7 UG erlassenen Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) zur besseren Nachvollziehbarkeit zu orientieren.

Sämtliche Einheiten der Universität haben ihr zugewiesenes Budget einzuhalten. Ist der Budgetrahmen ausgeschöpft, sind für das betreffende Finanzjahr keine Leistungen und Lieferungen mehr in Auftrag zu geben. Sollte es zu einer Überschreitung des Budgets kommen, so wird das Budget der Organisationseinheit oder sonstigen Einheit für das Folgejahr um den entsprechenden Betrag gekürzt. Ein mehrjähriges Ansparen für größere Investitionen ist den Organisationseinheiten und sonstigen Einheiten grundsätzlich erlaubt.

VIII. Administration der finanziellen Mittel für Projekte und Aktivitäten

1. Projekte und Aktivitäten gemäß § 26 UG

Mittel, die Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals aufgrund von Vorhaben gemäß § 26 UG akquirieren, zählen nicht zum Vermögen der Universität, sind aber gemäß § 26 Abs. 5 UG von der Universität zu verwalten. Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin/der Projektleiter, der/dem auch die ausschließliche Anweisungsbefugnis über diese Mittel zukommt. Die finanzielle Abwicklung der Projekte gemäß § 26 UG hat über ein separates Bankkonto der Med Uni Graz zu erfolgen. Zwecks klarer Trennung des Treuhandvermögens hat die Verbuchung aller Geschäftsfälle über eigene Innenauftragsnummern in einem eigenen Buchungskreis zu erfolgen.

2. Projekte und Aktivitäten gemäß § 27 UG

Mittel, die der Universität aufgrund von Vorhaben gemäß § 27 UG zufließen, zählen zum Vermögen der Universität, sind in die Bilanz aufzunehmen und von der Universität unter Berücksichtigung von Zweckwidmungen zu verwalten. Diese Mittel sind grundsätzlich für die Zwecke des jeweiligen Projekts/der jeweiligen Aktivität zu verwenden. Sofern keine solche Widmung für Projekte, Aufträge und Aktivitäten gegeben ist, sind sie für universitäre Zwecke gem. § 3 UG zu verwenden.

3. Haftung, Risiken und Kostenersatz

Rechte, Pflichten, Haftung, Risiken sowie die Regelung des Kostenersatzes werden in der **Drittmittelrichtlinie** geregelt.

IX. Veranlagung und Aufnahme liquider Mittel

Allgemeines

Ziel ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Med Uni Graz und die Optimierung der Kosten und der Erträge für die Veranlagung und Aufnahme der liquiden Mittel. Die Verantwortung ist der *Geschäftsordnung des Rektorats* zu entnehmen.

1. Richtlinien für die Veranlagung

Veranlagungen sind gemäß §§ 2a und 2b Bundesfinanzierungsgesetz nach dem Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung zu tätigen. Dabei dürfen keine vermeidbaren Risiken (Fremdwährungs-, Aktienpositions- und Optionsrisiken) eingegangen werden. Die Minimierung der Risiken ist bei Veranlagungen stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten. Der Erwerb von derivativen Finanzinstrumenten ohne entsprechendes Grundgeschäft ist unzulässig. Sämtliche Veranlagungen sind in Euro zu tätigen.

2. Richtlinien für die Aufnahme von liquiden Mitteln

Fremdmittelaufnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf Basis der Liquiditätsplanung notwendig sind.

Kredite dürfen nicht zum Zweck mittel- oder langfristiger Veranlagungen aufgenommen werden. Soweit aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Med Uni Graz ein vorübergehender Finanzierungsbedarf besteht, können gemäß § 9 Z 4 der *Geschäftsordnung des Rektorats* ohne weitere Zustimmung des Universitätsrates kurzfristige Überbrückungskredite im Ausmaß von maximal EUR 300.000,- aufgenommen werden. Die Med Uni Graz ist berechtigt, entsprechende Kontokorrentlinien einzurichten. Die Aufnahme darüber hinaus gehender Verbindlichkeiten regelt Punkt II. dieser Richtlinie.

Bei der Aufnahme von liquiden Mitteln (Verbindlichkeiten) ist zu beachten:

- a. Eine Aufnahme ist nur zulässig, wenn die Rückzahlung der Verbindlichkeiten innerhalb des vertraglich definierten Zeitraums bei sorgfältiger Prüfung der relevanten Umstände als gesichert angesehen werden kann.
- b. Die Aufnahme in fremder Währung ist nicht zulässig.
- c. Die Verbindlichkeiten sind regelmäßig und sorgfältig im Hinblick auf Risiken und Konditionen zu überwachen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung durch den Universitätsrat. Die Aufnahme von Krediten ab einer Betragsgrenze von zehn Millionen Euro bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers (§ 15 Abs. 4a UG).

X. Beschaffung²

Beschaffungen sind nach dem Bundesvergabegesetz durchzuführen. Die Dienste der Bundesbeschaffung GmbH sind in Anspruch zu nehmen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Investitionen und IT-Güter sind über den SAP-Beschaffungsworkflow („Bestellung von Investitionen und IT-Gütern mittels elektronischem Beschaffungsantrag“) zu bestellen. Grundsätzlich sind Vergleichsangebote einzuholen und der Zuschlag hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

² Sämtliche Beträge im Punkt „Beschaffung“ richten sich nach den geltenden vergaberechtlichen Regelungen.

Dienstleistungen und Sachmittel werden dezentral über die jeweilige Organisationseinheit oder sonstige Einheit bzw. die/den Kostenstellen- bzw. Innenauftragsverantwortliche/n nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und unter Einhaltung des 4-Augenprinzips selbständig bezogen.

Sämtliche Aufträge (Investitionen, IT-Güter, Dienstleistungen oder Sachmittel) bis zur Direktvergabegrenze (EUR 100.000,00 exkl. Ust) können gemäß der Schwellenwerte-Verordnung direkt an geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden.

Bei Beschaffungen über der Direktvergabegrenze ist ein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz durchzuführen. In diesem Fall sind für die Abwicklung des Vergabeverfahrens (idR öffentliche Ausschreibung) von der beschaffenden Organisationseinheit bzw. Stelle eine Vorlaufzeit von ca. einem halben Jahr sowie die Kosten für die rechtliche Begleitung einzuplanen. Diese sind im Vorfeld mit der für die vergaberechtliche Abwicklung zuständigen Organisationseinheit abzustimmen.

Sämtliche Aufträge ab einem Auftragswert von EUR 50.000,00 exkl. Ust sind öffentlich bekannt zu geben.

Für Investitionen, vor allem von Großgeräten (ab einem Auftragswert von EUR 50.000,00 exkl. Ust), ist ein universitätsweit abgestimmtes Vorgehen und eine möglichst gemeinsame Nutzung anzustreben. Als Werkzeug für entsprechende Forschungsinfrastrukturen dient eine Investitions-Road Map (Zuständigkeit für die Road Map liegt bei der OE für Forschungsinfrastruktur) mit einem zeitlichen Planungshorizont von zumindest zwei Leistungsvereinbarungsperioden. Die Anschaffung von diesen Großgeräten ist entlang dieser, jährlich anzupassenden, Investitions-Road Map durchzuführen. Für die Freigabe der Investition ist das Vorhaben in einem Erhebungsbogen konkret zu beschreiben (u.a. sämtliche mit der Beschaffung und dem Betrieb des Großgeräts in Verbindung stehende Einmal-, Folge-, Sach- und Personalkosten), sowie ein geeignetes Auslastungsreporting über die gesamte Nutzungsdauer sicherzustellen.

Die Beschaffung von Literatur erfolgt ausschließlich über die Universitätsbibliothek der Med Uni Graz.

Bestellungen haben EDV-unterstützt über SAP zu erfolgen.

XI. Personal

1. Stellenplan

Die Stellenbewirtschaftung an der Med Uni Graz erfolgt unter den Vorgaben der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und orientiert sich an den strategischen Zielen der Universität, die ihren Niederschlag unter anderem im Entwicklungsplan und der Leistungsvereinbarung finden.

Für den klinisch-ärztlichen Bereich wird ein detaillierter Sollstellenplan auf Basis der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) geführt.

2. Stellenbesetzung

Rekrutierungs- und Auswahlverfahren erfüllen die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen und unterliegen klar definierten, konsistenten Prozessen, deren Rahmen objektivierbare und nachvollziehbare Kriterien bilden.

3. Personaladministration

Entscheidungen im Personalbereich werden grundsätzlich im Vier-Augenprinzip getroffen; dies wird durch entsprechend definierte Prozesse sichergestellt.

4. Reisekosten

Bei Reisevorgängen im Rahmen von Dienstreisen oder Freistellungen sind die Betriebsvereinbarung über die Voraussetzungen und Modalitäten sowie Höhe der Abgeltungen für Dienstreisen (*Dienstreise-BV*) sowie die Richtlinie für die Antragstellung und Gewährung von Freistellungen und Reisekostenzuschüssen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Universität Graz anzuwenden.

XII. Studienbeiträge

Die Studienbeiträge verbleiben gemäß § 91 Abs. 5 UG der Universität. Gemäß § 3 Z 1 lit. b Univ. RechnungsabschlussVO sind die Einzahlungen aus Studienbeiträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt auszuweisen.

XIII. Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Führen eines den Anforderungen der Universität entsprechenden Internen Kontrollsystems obliegt dem Rektorat und ist in der entsprechenden, *IKS Richtlinie* geregelt

Das Interne Kontrollsystem (IKS) dient der Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit und der Erreichung der Organisationsziele. Das IKS sichert die Einhaltung der für die Med Uni Graz maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sowie die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und des Berichtswesens.

Auf die Einhaltung von Funktionstrennungen, Handlungsvollmachten, Zeichnungsberechtigungen, Kompetenzregelungen und Vier-Augenprinzip ist besonders zu achten.

Die Kontrolltätigkeiten sind zu dokumentieren.

XIV. Interne Revision

Die Interne Revision ist dem Rektorat unterstellt, verantwortlich, informations- und berichtspflichtig. Organisationsrechtlich ist sie als Stabsstelle der Rektorin/dem Rektor zugeordnet. Die Tätigkeit der Internen Revision bezieht sich unter anderem auf die Kontrolle der Gebarung hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz. Die dazu erforderliche und zweckdienliche Unterstützung der Organisationseinheiten und sonstigen Einheiten für die Interne Revision ist termingerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu gewährleisten. Des Weiteren wird auf die *Geschäftsordnung Stabsstelle Interne Revision der Medizinischen Universität Graz* verwiesen.

XV. Versicherungen

Um das Vermögen der Med Uni Graz vor Schäden und Verlusten zu bewahren, ist der Versicherungsbedarf der Med Uni Graz zu erheben und ein geeigneter Versicherungsschutz abzuschließen, welcher regelmäßig zu überprüfen ist.

XVI. Verwaltung und Evidenthaltung von Vertragsverhältnissen

Die Vertragsevidenz liegt in der Verantwortung der Organisationseinheit Recht und Risikomanagement. Sämtliche für die Rechnungslegung relevanten Ziel- und Dauerschuldverhältnisse sind der Organisationseinheit Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

XVII. Beteiligungen

Die Med Uni Graz ist gemäß § 10 UG berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen und sich daran zu beteiligen, sofern das der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung und Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen unterliegt gemäß § 21 Abs. 1 Z 9 UG der Genehmigung durch den Universitätsrat.

Die Verantwortung für das Beteiligungsmanagement für Gesellschaften, an denen die Universität beteiligt ist, ist in der Geschäftsordnung des Rektorats festzulegen. Die Berichterstattung erfolgt direkt an das Rektorat.

Die Gründungsverträge/Statuten sollen, soweit möglich, über das gesetzliche Maß hinausgehende Informations- und Kontrollrechte der Universität sicherstellen.

Das Rektorat ist verpflichtet, den Universitätsrat rechtzeitig zu informieren, wenn durch die oben angeführten RechtsträgerInnen wesentliche Auswirkungen auf die Gebarung der Universität bzw. den Rechnungsabschluss zu erwarten sind.

XVIII. Inkrafttreten

Die Gebarungsrichtlinie wird vom Rektorat beschlossen und tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Gesetze und Verordnungen finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

157. Betriebsvereinbarung zur Einrichtung eines Wechseldienstes im Zusammenhang mit Covid 19

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt folgende zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits, und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits, im Einvernehmen mit den Vertretern der im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz tätigen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 34 UG 2002, § 3 Abs. 3 KA-AZG) abgeschlossene Betriebsvereinbarung bekannt:

Betriebsvereinbarung zur Einrichtung eines Wechseldienstes im Zusammenhang mit Covid 19

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits, und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits, im Einvernehmen mit den Vertretern der im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz tätigen Ärztinnen und Ärzte (§ 34 UG 2002, § 3 Abs. 3 KA-AZG).

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

Räumlich: für die Bereiche ZNA (Zentrale Notaufnahme) und COVID EBA (Erstuntersuchung-Beobachtung-Aufnahme) aus dem Bereich der Universitätsklinik für Innere Medizin (UKIM) der Medizinischen Universität Graz.

Persönlich: für alle an der UKIM dienstzugeteilten ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Graz, die in ärztlicher Verwendung tätig sind, und die dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen, jeweils unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienstverhältnisses ob als Beamte, Angestellte der Medizinischen Universität Graz, Vertragsbedienstete oder als ehemalige Vertragsbedienstete des Bundes.

Diese Betriebsvereinbarung geht als *lex specialis* der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 4, § 4 KA-AZG für die an der Medizinischen Universität Graz als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte beschäftigten MitarbeiterInnen, in den dieser widersprechenden Bestimmungen vor.

§ 2 Geltungszeitraum

Diese Betriebsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragspartner und nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit 19.03.2020 in Kraft und wird auf Dauer der aktuellen Situation im Zusammenhang mit Covid 19, längstens bis 30.06.2020, abgeschlossen.

§ 3 Wechseldienst

(1) Es wird vereinbart, dass Leistungen in der PatientInnenversorgung im Sinne einer durchgehenden Inanspruchnahme während der Arbeitszeit von Montag bis Sonntag 0-24 Uhr erfolgen dürfen.

(2) Ein Wechseldienst von Montag bis Sonntag ist eine Dienstabfolge, bei der an einen Tages-Wechseldienst von bis zu 13 Stunden täglicher Normalarbeitszeit unmittelbar ein Nacht-Wechseldienst von bis zu 13 Stunden täglicher Normalarbeitszeit folgt, wobei eine Stunde jeweils überlappend als Übergabestunde festgelegt werden kann. Um ein Unterschreiten der vertraglich vereinbarten monatlichen Sollarbeitszeit zu verhindern, ist die Vereinbarung von Telearbeit für Forschung / Lehre / universitäre Selbstverwaltung im Rahmen der Wechseldienstplanung vorzusehen. Die Arbeitsleistung im Rahmen einer Telearbeit für Forschung / Lehre / universitäre Selbstverwaltung kann aber keinesfalls zu einer Überschreitung der Sollarbeitszeit (= Überstunde, Mehrleistungsstunde) führen.

(3) Es können folgende Dienste vorgesehen werden:

Tagdienst: 8:00 Uhr – bis längstens 21:00 Uhr (TD)

Spätdienst: 11:00 Uhr - 21:00 Uhr (SD)

Nachtdienst: 20:00 Uhr – längstens 9:00 Uhr (ND)

Ab 01.06.2020 bedarf die Einteilung zu einem SD der Zustimmung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Stimmt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diesem SD nicht zu, darf damit keine Benachteiligung verbunden sein (Diskriminierungsverbot).

(4) Die arbeitszeitrechtlichen Höchstgrenzen sind - abgesehen von außergewöhnlichen Fällen (gemäß § 8 KA-AZG) - einzuhalten.

(5) Die gesetzlichen Ruhepausen sind in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr und 23:00 Uhr und 04:00 Uhr in Anspruch zu nehmen.

(6) Eine Verwendung in einem Wechseldienststrad schließt eine Zuteilung in ein Journaldienststrad grundsätzlich aus.

§ 4 COVID19 bedingte Abgeltung

(1) Es wird für jeden geleisteten Wechseldienst von mindestens 12 Stunden eine Covid-19 Prämie in Höhe von € 340,-/brutto vereinbart.

Für einen geleisteten Wechseldienst von 10 Stunden wird eine Covid-19 Prämie in Höhe von € 300,-/brutto vereinbart.

(2) Die Auszahlung erfolgt spätestens mit der Abrechnung des zweitfolgenden Monats.

§ 5 Alterswahlmodell

ArbeitnehmerInnen wird ab dem 55. Lebensjahr das Recht eingeräumt, Nacht-Wechseldienste auf 2 pro Monat bzw. 20 pro Jahr zu beschränken. ArbeitnehmerInnen ab dem 60. Lebensjahr wird das Recht eingeräumt, die Erbringung von Nacht-Wechseldiensten abzulehnen.

§ 6 Sonstiges

Diese Betriebsvereinbarung ist den betroffenen ArbeitnehmerInnen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:

Dr. Michael Sacherer
Vorsitzender des Betriebsrates für das wissenschaftlichen
Universitätspersonal

Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das
Amt der Medizinischen Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor der Medizinischen Universität Graz/Leiter des
Amtes der Medizinischen Universität Graz

Für die Medizinische Universität Graz:

Univ.- Prof. Dr. Andreas Leithner
Vizerektor für klinische Agenden

Assoz.Prof. PD Dr. Dirk Von Lewinski eh

Univ. Ass.in Mag.a DDr.in Elisabeth Santigli eh

Ao. Univ.-Prof.in Dr.in Gudrun Reiter eh

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Vicenzi eh

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Zweiker eh

als Zeichen der Zustimmung und des Einvernehmens der Ärztevertreter
gemäß § 3 (3) KA-AZG iVm § 34 UG

158. Einsetzung einer Habilitationskommission

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 06.05.2020 gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 für folgende Person eine Habilitationskommission eingesetzt hat:

Dr. med. univ. Florian Posch, PhD, MSc.

Kommissionsmitglieder Professor/inn/en:

Univ.-Prof. Dr. Markus Seidel
 Univ.-Prof. Dr. Akos Heinemann
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bernadette Liegl-Atzwanger
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Regina Roller-Wirnsberger

Kommissionsmitglieder Mittelbau:

Assoz.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Julia Mader
 Mag.^a Angela Horvath, PhD

Kommissionsmitglieder Studierende gem. HSG:

Tammo Schoch

In der konstituierenden Sitzung am 18.05.2020 wurde Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Regina Roller-Wirnsberger zur Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ
 Vorsitzender des Senates

159. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idGF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Universitär/e Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Kennung KA-ALGAI-2020-000650
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Verfassen von Publikationen und Beteiligung an Ausschreibungen zur Forschungsförderung
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Wissenschaftliches Doktorat
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (z.B. internes Karrieremodell, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Hohe kommunikative und soziale Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 4.490,95** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Juni 2020**.

Universitäre/r Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Kennung UK-PSYCH-2020-000664
 Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapeutischen Medizin insbesondere der Neurophysiologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung in den Bereichen Psychiatrie und Neurophysiologie (Publikationen, Vortragstätigkeiten, Forschungs Kooperationen, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Exzellente Deutschkenntnisse (Sprachniveau C2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (z.B.: internes Karrieremodell, Habilitation im Fach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin)
- Erfahrung mit EEG-Auswerteprogrammen
- Hohe Sozialkompetenz und Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 4.490,95** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Juni 2020**.

Universitär/e Fachärztin/Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
 Kennung UK-ORTHO-2020-000665
 Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Orthopädie und Traumatologie, Wirbelsäule
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungskooperationen, erfolgreiche Drittmittelerwerbungen, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Wissenschaftliches Doktorat
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (z.B. internes Karrieremodell, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich Orthopädie/Spezialgebiet Wirbelsäule
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 4.490,95** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Juni 2020**.

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Strahlentherapie-Radioonkologie
 Kennung UK-SR-2020-000666
 Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen-Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium und an der Lehre
- Klinische Erfahrung in der Betreuung von onkologischen PatientInnen
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamorientierung

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Juni 2020**.

Lehrstelle als Bürokauffrau/-mann
Kennung KA-ALGAI-2020-000653
Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 3 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Praxisbezogenen Ausbildung zur Bürokauffrau verbunden mit dem Besuch der Berufsschule

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Positiver Abschluss der Pflichtschule
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B2)
- Englischkenntnisse (Sprachniveau A1)
- EDV-Kenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Gewissenhaftigkeit und Lernbereitschaft
- Teamorientierung, Kommunikations- und Kontaktfreudigkeit
- Interesse an medizinischem Grundwissen, Fachausdrücken

Einstufung in die Verwendungsgruppe 1. Lehrjahr nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist eine monatliche Lehrlingsentschädigung (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 663,40** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Juni 2020**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor